

Vereinsstatuten des Ladanyi-Verein

Name und Sitz

Artikel 1

Der Ladanyi-Verein für die ideelle, finanzielle und operationelle Förderung von Wirtschaftsethik ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Zweck

Artikel 2

Der Ladanyi-Verein fördert wirtschaftsethische Aktivitäten mit besonderem Fokus auf den asiatischen Raum. Insbesondere geht es um die ideelle, finanzielle und operationelle Unterstützung der wirtschaftsethischen Aktivitäten von Prof. Dr. Stephan Rothlin in China.

Mitglieder

Artikel 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Aufnahme oder Abweisung ist Berufung an die nächste Generalversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Jahres durch eine Austrittserklärung.

Mitglieder können, wenn sie die Interessen des Vereins schädigen oder aus anderen Gründen, durch Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vereinsjahr

Artikel 4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Artikel 6

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Ladanyi-Vereins an den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder des Ladanyi-Vereins werden vom Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern des Ladanyi-Vereins an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Stimmberechtigten der Generalversammlung sind die Mitglieder des Ladanyi-Vereins.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Ausnahmen zu dieser Regelung sind: Änderungen der Statuten, Auflösung des Ladanyi-Vereins und Vereinsausschluss bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ladanyi-Vereins. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 7

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Ladanyi-Vereins die Präsidentin oder den Präsidenten des Ladanyi-Vereins, sowie die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- b. Sie wählt zwei unabhängige Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- c. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- d. Sie beschliesst ausschliesslich über Traktanden der Traktandenliste und Traktandenanträge der Mitglieder, die fristgerecht eingereicht wurden. Diese werden vorgängig den Mitgliedern zugestellt.
- e. Sie beschliesst über Änderungen der Statuten, Auflösung des Ladanyi-Vereins und Vereinsausschlüsse.
- f. Sie legt die Vereinspolitik fest. Insbesondere bestimmt die Generalversammlung die konkreten Projekte, für die sich der Ladanyi-Verein einsetzen soll.
- g. Sie beauftragt den Vorstand mit Aufgaben.

Der Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Berücksichtigung von Artikel 7a. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung, Organisation und Protokollführung der Generalversammlung.
- b. Mitgliederverwaltung, Sekretariat, Genehmigung des Budgets und Rechnungsführung.
- c. Aufnahme von Mitgliedern.
- e. Ausführung von Aufträgen der Generalversammlung.

Der Präsident

Artikel 9

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Ladanyi-Verein nach aussen und leitet die Generalversammlung. Er leitet mit dem Vorstand das operationelle Tagesgeschäft des Ladanyi-Vereins.

Die Revisionsstelle

Artikel 10

Die Revisionsrinnen/Revisoren prüfen die Rechnungsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Vereinsvermögen, Haftung

Artikel 11

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen zusammen.

Artikel 12

Der Verein haftet nur im Rahmen seines Vereinsvermögens für seine Verpflichtungen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit sie den gemäss Artikel 7c festgelegten Mitgliedsbeitrag übersteigt.

Artikel 13

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 14

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 17. April 2008 in Zürich angenommen worden.

Definition: Revisoren/Revisorinnen gelten dann als „unabhängig“, wenn sie nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Ladanyi-Vereins sind.

Zürich, 6. Mai 2008

Der Präsident

Die Aktuarin

